

**Das Steiermärkische**

# JUGEND GESETZ



**YöLo**

*You only live once.*

**Info für Erziehungsberechtigte**



Das Land  
Steiermark

→ Jugend



## Wie lange darf mein Kind ausbleiben?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben innerhalb der nachstehenden Zeiten die Möglichkeit, mit ihren Kindern eine Vereinbarung zu treffen, wie lange sie ausbleiben dürfen.

- Bis zum 14. Geburtstag des Kindes: **5 bis 23 Uhr**
- 14. bis 16. Geburtstag des Kindes: **5 bis 1 Uhr**
- Ab dem 16. Geburtstag des Kindes: **unbegrenzt**

In Begleitung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder einer verantwortungsbewussten Aufsichtsperson (mind. 18 Jahre alt) gibt es keine zeitlichen Beschränkungen, sofern das Kindeswohl nicht beeinträchtigt ist.



## Wem darf die Aufsicht übertragen werden?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen. Die Aufsicht kann vorübergehend oder auf Dauer auf Personen übertragen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



## Welche Aufenthaltsverbote gibt es für mein Kind?

**Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder das folgende Verbot einhalten:**

Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in allen Betrieben, Vereinslokalen und bei Veranstaltungen verboten, wenn wegen der Art der Darbietung anzunehmen ist, dass die körperliche, geistige, seelische, sittliche, ethische, charakterliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigt ist, insbesondere in Nachtlokalen, Bordellen, Peepshows, Swingerclubs, Sexshops, (Sport-)Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen oder in Betrieben, in denen alkoholische Getränke zu Günstigstpreisen abgegeben werden, wie Flatrate-Partys, 1-Euro-Partys usw.



## Welche Altersgrenzen gibt es für die Benutzung von Spielapparaten?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben darauf zu achten, dass es ihren Kindern verboten ist, Spielapparate zu benutzen und zwar

- bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (ausgenommen jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate, für welche das vollendete 18. Lebensjahr gilt) und
- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr keine Glücksspielautomaten und keine Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten.

Auch in Begleitung einer Aufsichtsperson gibt es keine diesbezügliche Ausnahme.



  
5

## Ab wann sind Alkohol, Tabak und Nikotin erlaubt?

- Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten.
- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von Getränken mit gebranntem Alkohol und spirituosenhaltigen Mischgetränken (z.B. Wodka, Schnaps, Alkopops) sowie von Tabakwaren, verwandten Erzeugnissen und generell Nikotinprodukten verboten. Das betrifft alle Nikotinprodukte - etwa Zigarette, E-Zigarette („Vape“), Wasserpfeife („Shisha“), Tabakerhitzer („Heets“), Snus, Nikotinbeutel und nikotinfreie Rauchwaren.

Sollten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte alkoholische Getränke, Tabak und ähnliche Stoffe an ihre Kinder abgeben, kann eine Geldstrafe bis zu 15.000 Euro verhängt werden.

6

## Ab wann darf mein Kind per Anhalter fahren (Autostoppen)?

Das Mitfahren per Anhalter ist erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erlaubt. Ausnahmen:

- In Notfällen
- Wenn die lenkende oder eine mitfahrende Person das Kind oder die/den Jugendliche/-n kennt.
- Wenn das Kind oder die/der Jugendliche sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befindet.

7

## Was sind jugendgefährdende Medien?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte dürfen ihren Kindern keine jugendgefährdenden Medien und Gegenstände anbieten, vorführen oder zugänglich machen. Jugendgefährdung ist gegeben, wenn

- die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung gezeigt wird, der Verherrlichung von Gewalt dient oder in sonstiger Weise Aggressivität und Gewalt fördert
- Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Weltanschauung, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Behinderung diskriminiert werden, oder
- pornographische Handlungen oder eine die Menschenwürde missachtende Sexualität dargestellt werden





8

## **Wem gegenüber muss mein Kind sein Alter nachweisen können?**

Als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte informieren Sie Ihre Kinder darüber, dass diese verpflichtet sind, ihr Alter gegenüber...

- Polizei
- Jugendschutz-Aufsichtsorganen und
- Personen, denen Kontrollpflichten gemäß Jugendgesetz auferlegt sind,

... entsprechend nachzuweisen. Der Nachweis kann durch jeden amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, usw.) oder Ähnliches (wie offizieller Jugendausweis, check.it Karte des Landes Steiermark, Schülersausweise, usw.) erbracht werden.

Hinweis: Ein Foto von einem gültigen Lichtbildausweis genügt nicht!

9

## **Mit welchen Konsequenzen müssen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bei Verstößen rechnen?**

Sollten sich Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht an die Jugendschutzbestimmungen halten, kann, je nach Schwere der Übertretung, entweder im Rahmen eines Behördenverfahrens (Anzeige bei der Behörde) oder mittels einer Organstrafverfügung (direkt vor Ort eingehoben) gestraft werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Erwachsenen als Teil der Strafe auch die Teilnahme an einer Schulung zum Thema Jugendschutz auftragen.

10

## **Wann darf mein Kind von zu Hause ausziehen?**

Bis zur Volljährigkeit haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten grundsätzlich das Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen.



## **Ab wann darf mein Kind alleine in den Urlaub?**

Bis zum 18. Geburtstag des Kindes entscheiden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten darüber, ob sie ihr Kind für reif genug erachten, alleine eine Reise zu unternehmen.

- Unverzichtbar für das Ausland: gültiges Reisedokument, z.B. Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU auch ein gültiger Personalausweis
- Außerdem von Vorteil: schriftliche Bestätigung bzw. Zustimmung der Eltern (mit Name, Adresse, Telefonnummer) über das Einverständnis betreffend der Reise, am besten auch in der Landessprache des Urlaubslandes verfasst.



## **Wann darf sich mein Kind piercen/tätowieren lassen?**

Ab 14 Jahren wird angenommen, dass die Tragweite dieses Eingriffes (Piercing) selbst beurteilt werden kann, eine Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist nicht nötig. Ausnahme: Die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist erforderlich, wenn

- die gepiercte Stelle nicht innerhalb von 24 Tagen heilt,
- das Piercing an einer sehr sensiblen Stelle angebracht werden soll,
- oder der Eingriff mit hohen Risiken verbunden ist.

Tätowierungen sind grundsätzlich ab 18 Jahren erlaubt, mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten ab 16 Jahren.



## **Wann ist mein Kind volljährig?**

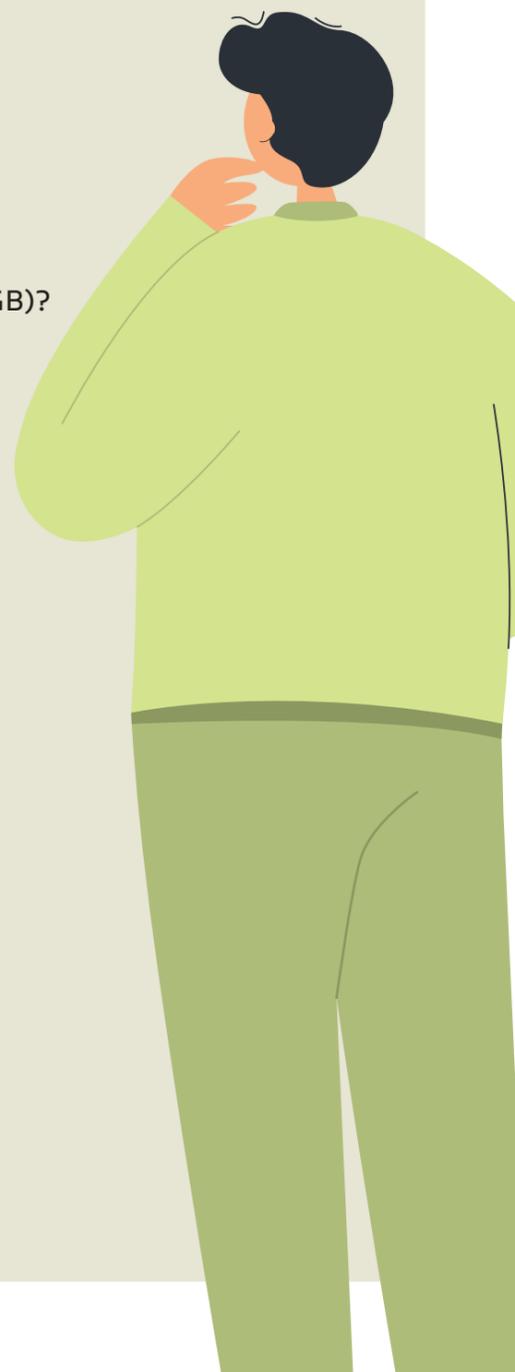
Welche Altersgrenzen gibt es laut Allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)?

- bis zum 7. Geburtstag ist man Kind,
- vom 7. Geburtstag bis zum 14. Geburtstag unmündig minderjährig,
- vom 14. Geburtstag bis zum 18. Geburtstag mündig minderjährig
- ab dem 18. Geburtstag ist man grundsätzlich volljährig.
- Ab der Volljährigkeit hat man alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen und die Obsorgepflicht der Eltern erlischt.



## **Wann ist mein Kind strafmündig bzw. deliktsfähig?**

Ab 14 Jahren ist man für begangene Straftaten selbst verantwortlich und man ist für rechtswidriges Handeln generell schadenersatzpflichtig. In Ausnahmefällen ist dies auch schon unter 14 Jahren möglich.



# Zusammenfassung

## GOOD TO KNOW

	<b>Kinder bis 14 Jahre</b>	<b>Kinder mit Aufsichtsperson</b>	<b>Jugendliche von 14 bis 16 Jahren</b>	<b>Jugendliche von 16 bis 18 Jahren</b>
<b>Aufenthalt an öffentlichen Orten (Straßen, Parks, usw.)</b>	von <b>23.00 - 05.00 Uhr</b> verboten	unbegrenzt, sofern Kindeswohl nicht gefährdet	von <b>01.00 - 05.00 Uhr</b> verboten	unbegrenzt
<b>Aufenthalt in Nachtlokalen, Bordellen, Wettbüros, Euro- Partys, Flatrate-Partys, etc.</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>Spielapparate, wie z.B. Cyber- &amp; Videospiele</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	ab 15. Lebensjahr erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspiel- apparate (erst ab 18)	erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspiel- apparate (erst ab 18)
<b>Glücksspielautomaten, sowie Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>Jugendgefährdende Medien und Gegenstände (z.B. Pornos, Paintball, ...)</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>Nicht gebrannter Alkohol (z.B. Bier, Wein, Sekt, Most, Sturm, etc.). Durch den Konsum dieser Produkte darf es zu keiner wesentlichen psychischen oder physischen Beeinträchtigung (z.B. schwere Betrunkenheit) kommen!</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	✓
<b>Gebrannter Alkohol und spirituosenhältige Mischgetränke (z.B. Wodka, Schnaps, Alkopops)</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>Tabak und Nikotin (Zigaretten, E-Zigaretten, E-Shishas, Nikotinbeutel, etc.)</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>Genuss von Suchtmitteln und sonstigen Drogen</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
<b>Autostoppen (auch über Internetplattformen)</b>	<b>X</b>	✓	<b>X</b>	✓
<b>Erbringen des Altersnachweises</b>	✓	✓	✓	✓

# Wichtige KONTAKTE



**[www.jugendschutz.steiermark.at](http://www.jugendschutz.steiermark.at)**

**Abteilung 6 Fachabteilung Gesellschaft**

[www.jugendschutz.steiermark.at](http://www.jugendschutz.steiermark.at)

E-Mail: [jugendschutz@stmk.gv.at](mailto:jugendschutz@stmk.gv.at) | Tel.: 0316/877-4304

**Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark**

[www.kija.steiermark.at](http://www.kija.steiermark.at)

E-Mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at) | Tel.: 0676/8666 0609

**LOGO jugendmanagement GmbH**

[www.logo.at](http://www.logo.at)

E-Mail: [info@logo.at](mailto:info@logo.at) | Tel.: 0316/90 370 90

**VIVID Fachstelle für Suchtprävention**

[www.vivid.at](http://www.vivid.at)

E-Mail: [info@vivid.at](mailto:info@vivid.at) | Tel.: 0316/82 33 00

**Verein Hazissa Fachstelle zur  
Prävention sexueller Gewalt**

[www.hazissa.at](http://www.hazissa.at)

E-Mail: [office@hazissa.at](mailto:office@hazissa.at) | Tel.: 0316/90 370 160

**Weitere wichtige Links**

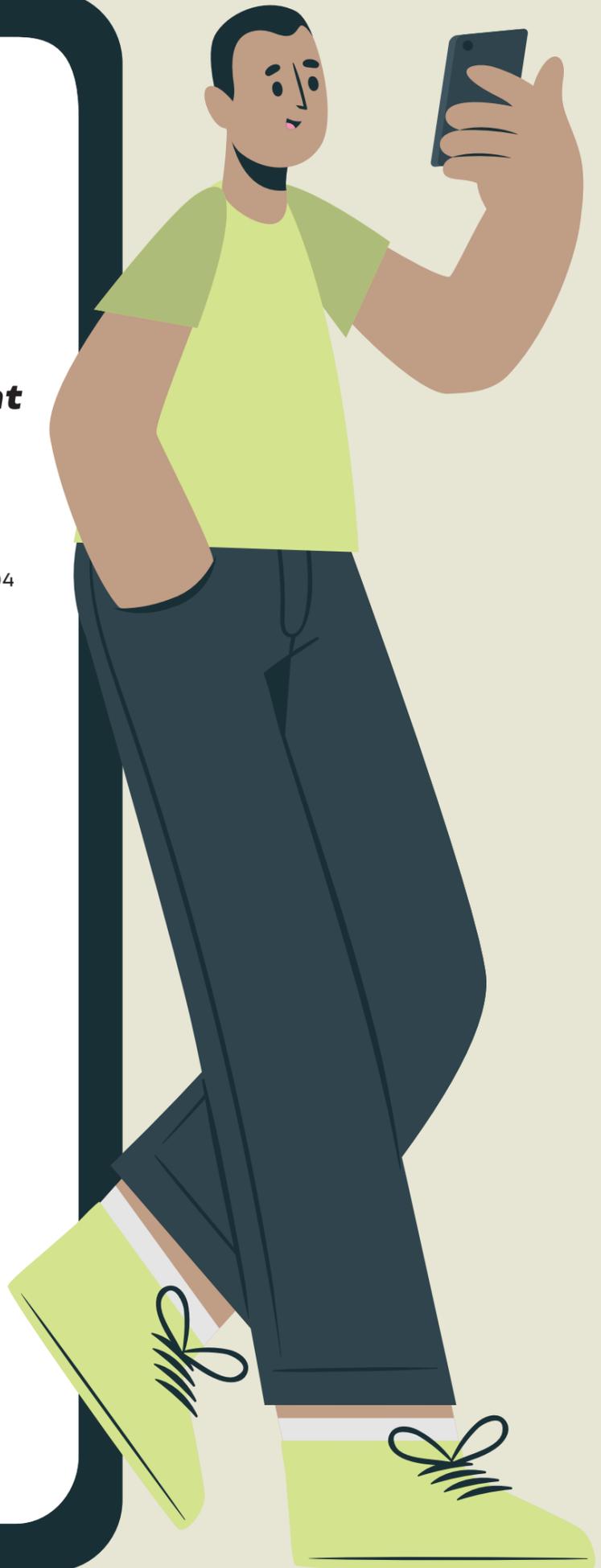
**Beratungsstelle von Jugendlichen für Jugendliche**

[www.get-social.at/time4friends/](http://www.get-social.at/time4friends/)

E-Mail: [getsocial@roteskreuz.at](mailto:getsocial@roteskreuz.at)

**Rat auf Draht**

[www.rataufdraht.at](http://www.rataufdraht.at)



Impressum:

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
A6 Fachabteilung Gesellschaft; Rechtsauskünfte: Tel. 0316/877-4304

DAS LEBEN  
IST ZU KURZ,  
UM ES ZU  
VERSCHWENDEN.

**YöLo**

*You only live once.*